

SAMMELSURIUM

ZU ARM FÜR UNSER VIERTEL

Am 23.02. hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Individualbeschwerde einer Niederländerin verworfen, die sich auf ihr Recht auf Freizügigkeit berufen hatte (Case of Garib v. The Netherlands, App. no. 43494/09). Damit hat der Gerichtshof nicht nur die Chance verstreichen lassen, zu seiner eher dünnen Rechtsprechung zu diesem Menschenrecht beizutragen, sondern hat den Konventionsstaaten praktisch unbegrenzte Möglichkeiten eröffnet, die Freizügigkeit einzelner Personen in bestimmten Gebieten einzuschränken. Die Voraussetzung: es muss sich um arme Leute handeln.

Aber der Reihe nach: In den Niederlanden gibt es mit dem „Wet bijzondere maatregelen grootstedelijke problematiek“ ein Gesetz, das es den Kommunen erlaubt, Teile ihres Stadtgebietes zu „sozialen Brennpunkten“ zu erklären und in der Folge den Zuzug dorthin von der Erteilung einer Erlaubnis der Behörden abhängig zu machen. Letztere kann nach § 8 des genannten Gesetzes daran geknüpft werden, dass die zuziehende Person über ein geregeltes (Erwerbs-)Einkommen verfügt. Damit soll angeblich die Situation in Vierteln, in denen es soziale Probleme gibt, verbessert werden.

Zu einem solchen Problemgebiet hat die Stadt Rotterdam den Bezirk Tarwewijk erklärt, allerdings erst nachdem die Beschwerdeführerin unseres Falles dort im Jahr 2005 hingezo-gen war. Die alleinerziehende Mutter wohnte dort mit ihren zwei Kindern in einer 1-Zimmerwohnung. Als der Vermieter die Wohnung renovieren und selbst nutzen wollte, bot er ihr eine 3-Zimmerwohnung mit Garten im selben Bezirk an. So viel sozialer Aufstieg war für die Stadtverwaltung offenbar nicht akzeptabel, sie verweigerte die beantragte Zuzugsgenehmigung, die durch die zwischenzeitlich erfolgte Erklärung Tarwewijks zum Problembezirk nun notwendig war. Dass es sich eigentlich um eine Umzugsgenehmigung handelte, weil die Frau da schon wohnte, focht die Behörde offenbar genau so wenig an wie der Umstand, dass die Beschwerdeführerin nachweislich keine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellte und sich gänzlich regelkonform verhielt.

Nachdem ihr auch die weiteren zuständigen Instanzen die Genehmigung verweigerten rief sie den EGMR an, der die Sache am Maßstab des Rechts auf Freizügigkeit prüfte. Ein solches ergibt sich aus Art. 2 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK. Dort sind in Abs. 3 und 4 die Voraussetzungen von Eingriffen geregelt. Grob gesagt ermöglicht Abs. 3 Beschränkungen der Freizügigkeit zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Abs. 4 erklärt solche Eingriffe für möglich, die auf bestimmte Gebiete beschränkt sind und dem öffentlichen Interesse dienen. Schon nach diesem Abs. 4 hielt der Gerichtshof die Maßnahme für gerechtfertigt. Die Argumentation wird hier recht dünn. Ein legitimes Ziel werde unproblematisch verfolgt, was die Erforderlichkeit von Eingriffen in die Freizügigkeit angeht, gestehen

die Richter_innen den Staaten einen sehr weiten Ermessensspielraum zu, den sie jedenfalls nicht offensichtlich überschritten sehen. Von da ab sind es nur noch ein paar Sätze bis die Beschwerde abgelehnt ist.

Immerhin nicht einstimmig. Es hängt eine abweichende Meinung zweier Richter_innen an. Die beiden halten Art. 2 Abs. 4 des 4. Zusatzprotokolls für überhaupt nur in Notstandssituationen anwendbar. Dann erläutern sie, dass die Maßnahme, indem sie explizit an das Einkommen anknüpft, implizit an soziale Herkunft und Gender anknüpft. Sie wenden die zum Diskriminierungsverbot entwickelten Maßstäbe an, was sie zu der Feststellung bringt, dass die Maßnahme arme Menschen stigmatisiere und mittelbar zu rassistischer und sexistischer Diskriminierung führe, denn die am stärksten betroffenen seien Einwanderer und alleinerziehende Mütter. Um die Situation in verarmten Gegenden zu bessern, stünden andere Mittel zu Verfügung, die Maßnahme hier war ihnen zufolge damit nicht erforderlich.

Die Entscheidung ist noch nicht endgültig. Wendet die Beschwerdeführerin sich an die Große Kammer des EGMR, wird diese noch einmal entscheiden. [pg]



Lizenz: gemeinfrei

BEFANGENHEIT WEGEN FACEBOOK-ACCOUNTS

Wann darf in einer_m Angeklagten eigentlich die Besorgnis aufkommen, der Richter sei befangen?

Wenn der in seinem öffentlichen Facebook-Profil ein Foto von sich selber zeigt, auf dem er Bier trinkend in einem T-Shirt zu sehen ist, auf dem der Schriftzug „Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause: JVA“, prangt? Vielleicht wenn er dazu in den Kommentaren schrieb: „Das ist mein „Wenn du raus kommst, bin ich in Rente“-Blick“. Wenn darauf der Kommentar eines Besuchers kommt: „...sprach der schwedische Gardinen-Verkäufer! :-))“, den der Richter wiederum „geliked“ hat?

Wenn das alles zusammenkommt, dann jedenfalls schon. Das mag der_die Leser_in wenig überraschend finden, allerdings bedurfte es eines Beschlusses des Bundesgerichtshofs (BGH), das festzustellen (3 StR 482/15, Beschluss vom 12.01.2016). Die große Strafkammer am Landgericht Rostock, der der Betreffende vorsah, fand hingegen, das alles sei offensichtlich humoristisch geprägt und betreffe ausschließlich den persönlichen Lebensbereich des Richters.

Beruhigend wirkt immerhin, dass der BGH die Sache mit kurzen und deutlichen Worten klärt. Die Seite lasse klar befürchten, der Richter habe Spaß am Verhängen hoher Strafen und mache sich über Angeklagte lustig. Und dann macht er noch zwei interessante Bemerkungen: Es komme hier nicht mehr auf einen engeren Zusammenhang mit dem konkreten Strafverfahren, das gegen die Angeklagten geführt wurde, an. Der Internetauftritt, so heißt es weiter, sei mit der gebotenen Haltung der Unvoreingenommenheit eines im Bereich des Strafrechts tätigen Richters nicht zu vereinbaren. Eine Einladung zu weiteren Anträgen. [pg]